



Aus der Rechtsprechung

Dauernde Androhung der Videoüberwachung nachbarlicher Flächen

Eine dauernde Androhung einer Videoüberwachung, bei der über die bloße Androhung hinaus, zugleich eine Kamera in einer Weise installiert wird, die eine permanente überwachende Aufzeichnung ermöglicht, greift unabhängig davon, ob tatsächlich Aufnahmen erstellt werden, in unzulässiger Weise in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ein.

(Leitsatz der Redaktion)

LG Braunschweig, Urt. v. 18.3.1998 – 12 S 23/97

Zum Sachverhalt:

Die Parteien sind Nachbarn. Mit der Klage begehrte die Kl. ursprünglich die Entfernung einer Videokamera durch den Bekl. Die Kl. besitzt einen Hund und betreibt eine Getränkeverkaufsstelle. Im Schlafzimmer des Bekl. im ersten Stock, von dem aus eine Seite des Hauses der Kl. einsehbar ist, stand eine Videokamera. Die Kl. behauptet, die Videokamera des Bekl. sei betriebsbereit gewesen und seit dem 10. 4. 1997 auf ihr Grundstück mit fünf Fenstern der Hausseite und ihre Verkaufsstelle gerichtet. Durch die nach ihrer Meinung bestehende Videoüberwachung sei es zu einem Umsatzeinbruch in Höhe von 6.000 DM gekommen. Nachdem der Bekl. die Videokamera aus dem Schlafzimmer entfernt hat, beantragt die Kl. nunmehr, festzustellen, dass der Rechtsstreit erledigt ist.

Das AG hat dem Antrag stattgegeben. Die Berufung des Bekl. blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Das AG hat in dem angefochtenen Urteil zu Recht festgestellt, dass der Rechtsstreit erledigt ist, denn der ursprüngliche Klageantrag war vor dem Eintritt des erledigenden Ereignisses, des Abbaus der Videokamera, zulässig und begründet. Von einer nochmaligen Darlegung der Rechtslage wird gem. § 543 I ZPO abgesehen.

Ergänzend ist zu dem Vorbringen des Bekl. in der Berufungsinstanz noch folgendes

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



auszuführen: der Bekl. hat das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kl. dadurch verletzt, dass er seine Videokamera näher an das Schlafzimmerfenster gerückt und der Kl. zugleich angekündigt hat, dass er deren Grundstück filmen werde, falls er dort ein »Fehlverhalten«, d. h. Bellen des Hundes oder Lärmen von Besuchern, feststellen werde. Weder die Aufstellung der Videokamera allein noch die Androhung des Filmens allein wären ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Kl. Durch die Kombination von beidem wurde die am Schlafzimmerfenster aufgestellte Videokamera aber zu einer dauernden Androhung einer Videoüberwachung. Denn die Kl. konnte nicht erkennen, ob mit der Videokamera gerade gefilmt wurde oder nicht. Der Bekl. hat in seinem Schriftsatz vom 19. 2. 1998 selbst ausgeführt, die von der Kl. benannten Zeugen hätten von außen nicht sehen können, ob der Objektivdeckel der Videokamera entfernt und die Videokamera zwecks Filmen in Betrieb gewesen sei. Sie hätten auch das den Betrieb der Kamera anzeigende kleine Lämpchen nicht erkennen können. Dadurch, dass die Videokamera auf einem Stativ aufgebaut war, war es auch nicht erforderlich, dass eine Person die Kamera während ihres Betriebes hielt. Der Bekl. hätte sie vielmehr anstellen und sich sodann wieder entfernen können. Das Anstellen der Kamera ist eine so kurz andauernde Tätigkeit, dass sie von der Kl. nicht unbedingt hätte bemerkt werden müssen. Durch die Aufstellung der Kamera am Fenster verbunden mit der Androhung, das Grundstück der Kl. zu filmen, musste die Kl. daher ständig mit den ihren Privatbereich überwachenden Aufzeichnungen rechnen. Es kommt nicht darauf an, ob mit der Kamera tatsächlich gefilmt wurde. Denn auch der BGH hat maßgeblich darauf abgestellt, dass die Geschädigten »praktisch stets, wenn sie von ihrem Haus kommend oder zu ihrem Haus gehend, den öffentlichen Zugangsweg benutzen, in einer jede ihrer Bewegungen geradezu dokumentierenden Weise sich kontrolliert fühlen« müssen. Dies galt lediglich für einen Zugangsweg zu den Wohngrundstücken, die die Geschädigten in jenem Verfahren bewohnten. Gravierender ist noch, wenn der Geschädigte mit der Überwachung dienende Aufzeichnungen seines eigenen Grundstücks rechnen muss. Es ist auch nicht erheblich, ob der Bekl. lediglich den Hund oder die Besucher der Kl. aufnehmen wollte, nicht jedoch die Kl. selbst.

Denn auch Besucher und Tiere der Kl. sind zu deren Privatsphäre zu rechnen. Diese Privatsphäre darf vom Bekl. nicht gestört werden. Wie bereits das AG ausgeführt hat, sind auch Lärmbelästigungen vom Grundstück der Kl. keine Rechtfertigung für ein Drohen mit einer länger andauernden Videoüberwachung. Sie könnten allenfalls eine Rechtfertigung für die sofortige Aufnahme des lärmbelästigenden Ereignisses durch den Bekl. sein. Dafür ist jedoch nicht erforderlich, dass die Videokamera dauernd auf einem Stativ am Schlafzimmerfenster aufgestellt wird. Eine Videokamera kann auch in anderer Weise aufbewahrt und innerhalb weniger Sekunden betriebsbereit gemacht werden. Wägt man das Interesse der Kl., nicht dauernd mit der Gefahr rech-

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



nen zu müssen gefilmt zu werden, gegen das Interesse des BekL, seine Videokamera ausgerechnet am Fenster aufstellen zu können, gegeneinander ab, so überwiegt das Interesse der Kl. bei weitem.

1. Haustiere sind dem Hausrat zuzuordnen.
2. Ein »Umgangsrecht« mit einem Hund lässt sich aus der Hausratverordnung nicht herleiten.

(Leitsätze der Redaktion)

OLG Schleswig, Beschluss v. 21. 4. 1998 – 12 WF 46/98

Zum Sachverhalt:

Zwischen den Parteien ist das Scheidungsverfahren rechtshängig. Sie haben sich über die Verteilung des Hausrats geeinigt. Der vierjährige Pudel B verblieb bei der Ag. Diese verweigerte dem Ast. trotz enger Bindung des Hundes zu ihm den Kontakt zu dem Tier. Der Ast., der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ständig um den Hund kümmern kann, begehrt, ihm ein Umgangsrecht mit B zu gewähren.

Das AG — FamG — hat den Antrag des Ast. auf die Bewilligung von Prozesskostenbeihilfe zurückgewiesen. Die verlangte Umgangsregelung mit einem Hund falle nicht in die familiengerichtliche Zuständigkeit. Die Beschwerde des Ast. hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, da für die begehrte Umgangsregelung bezüglich eines Hundes keinerlei rechtliche Grundlage existiert.

Im Rahmen des Hausratsverfahrens war das AG — FamG — entgegen seinen Ausführungen im angefochtenen Beschluss gem. § 11 I HausratsVO zuständig. Haustiere sind dem Hausrat zuzurechnen (Palandt/Diederichsen, BGB, 57. Aufl., § 1 HausratsVO Rdnr. 12). Auf sie sind die Vorschriften der Hausratsverordnung zumindest entsprechend anzuwenden. Dieser Beurteilung steht auch die durch Gesetz vom 20. 8. 1990 eingeführte Vorschrift des § 90 a BGB nicht entgegen. Danach sind Tiere zwar keine Sachen, aber die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf sie entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Eine solche anders lautende Bestimmung aber fehlt in der Hausratsverordnung. Für die begehrte Umgangsrege-

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



lung mangelt es jedoch an einer Rechtsgrundlage in der Hausratsverordnung.

Der Ast. kann die erstrebte Umgangsregelung nicht aus § 8 HausratsVO herleiten. Diese Norm regelt lediglich die Zuweisung der einzelnen Hausratsgegenstände zu Alleineigentum. Der Gesetzeszweck der Hausratsverordnung besteht darin, die zwischen den Eheleuten streitigen Eigentumsverhältnisse am Hausrat endgültig zu klären und dabei eine Auseinandersetzung durch Verkäufe des Hausrats zu vermeiden. Dementsprechend sieht die Hausratsverordnung vornehmlich die endgültige Zuweisung der einzelnen Hausratsgegenstände zu Alleineigentum vor. Nach dem Gesetzeszweck verbietet sich daher die richterliche Anordnung einer gerade nicht endgültig verbindlichen Zuweisung, wie sie in der angestrebten Umgangsregelung gesehen werden muss. Eine solche Nutzungsüberlassung hinsichtlich eines Tieres, die im Gesetz nicht vorgesehen ist, dient nicht gerade der verbindlichen Klärung der Eigentumsverhältnisse am Hausrat, sondern provoziert im Gegenteil weitere zukünftige Streitigkeiten zwischen den Scheidungsparteien.

Aus diesen Erwägungen heraus vermag der Senat der Entscheidung des AG — FamG — Bad Mergentheim (NJW 1997, 3033 f.), auf die sich der Ast. beruft, nicht zu folgen. Das AG Bad Mergentheim hatte in der zitierten Entscheidung aus § 8 I HausratsVO eine Umgangsregelung für Hunde hergeleitet und diese dabei dem in § 1634 BGB geregelten Umgangsrecht für Kinder nachgebildet. Es hat dazu ausgeführt, unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens des § 90 a BGB erscheine eine solche Regelung billig und geeignet, das weitere Wohlbefinden des Hundes zu fördern.

Zwar ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, die Grundsätze des § 90 a BGB, dass mit Tieren als von der Rechtsprechung anerkannten Mitgeschöpfen nicht willkürlich verfahren werden darf, im Rahmen der Zuweisung eines Tieres zu Alleineigentum zu berücksichtigen. Es übersteigt jedoch die Grenzen zulässiger Auslegung, das Wohlbefinden eines Hundes zum Anlass zu nehmen, ein gesetzlich nicht vorgesehenes »Umgangsrecht« für Tiere zu schaffen. Das dem Richter gem. § 2 HausratsVO eingeräumte Ermessen hat sich an dem Gesetzeszweck der Hausratsverordnung zu orientieren, durch richterliche Gestaltung eine endgültige Verteilung des Hausrats herbeizuführen. Ein gegen den Gesetzeswortlaut geschaffenes Umgangsrecht für Tiere widerspricht dem eindeutigen Gesetzeszweck, da es geeignet ist, weitere Streitigkeiten um die Ausgestaltung und Einhaltung des Umgangsrechtes hervorzurufen.

Der Ast. kann die erstrebte Umgangsregelung auch nicht auf § 9 HausratsVO stützen. Zwar ist in dieser Vorschrift die Möglichkeit einer Nutzungsüberlassung vorgesehen. Bei dieser Regelung handelt es sich jedoch um eine eng auszulegende

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Ausnahmevorschrift, da sie eine Abweichung von dem Grundsatz formuliert, dass der Hausrat zwischen den Parteien endgültig aufgeteilt werden soll.

Diese Vorschrift greift nur, soweit es sich um einen notwendigen, zum Leben unentbehrlichen Gegenstand handelt, der im Alleineigentum eines Ehegatten steht und auf dessen Weiterbenutzung der andere Ehegatte angewiesen ist. In Betracht kommt dabei ausschließlich eine entgeltliche Nutzungsüberlassung (Palandt/Diederichsen, § 9 HausratsVO Rdnr. 7) Unabhängig davon, dass der Ast. bereits die engen Voraussetzungen des § 9 I HausratsVO nicht schlüssig dargelegt hat, verlangt er gerade keine entgeltliche, sondern eine unentgeltliche Umgangsregelung mit dem Hund. Diese kann ihre Grundlage aufgrund des Ausnahmecharakters des § 9 HausratsVO nicht in dieser Vorschrift finden.

Der Ast. mag daher die Zuweisung des Hundes zu Alleineigentum beantragen. Im Rahmen des Hausratsverfahrens besteht jedenfalls aufgrund der ausgeführten Gründe für das FamG kein Anlass zu prüfen – womöglich noch unter Einholung eines kostenintensiven tierpsychologischen Gutachtens –, ob ein Umgangsrecht dem Wohl des Hundes eher dient oder schadet.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.